

Politikwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Vorlesung und Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft (LN I)

Je 1 Grundseminarschein aus den Teilgebieten:

- Politische Theorie (LN II)
- Politisches System der BRD (LN II)
- Wirtschaft und Gesellschaft (LN II)
- Internationale Beziehungen (LN II)
- Analyse und Vergleich politischer Systeme (LN II)
- Methoden der Politikwissenschaft (LN III)

Hauptstudium

3 Hauptseminarscheine (jeweils LN III) aus mindestens zwei der folgenden Stoffgebiete:

- Politische Theorie,
- Politisches System der BRD,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Internationale Beziehungen,
- Wirtschaft und Gesellschaft oder
- Methoden der Politikwissenschaft

Außerdem soll ein sechswöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Feld absolviert worden sein. Im Hauptfach ist eine vierstündige Klausur gemäß § 16 aus einem Teilgebiet zu wählen, welches nicht Gegenstand der Magisterarbeit war. Die mündliche Prüfung (60 Minuten) bezieht sich auf vier unterschiedliche Teilgebiete. Die Klausuraufgaben können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt werden, die oder der nicht Erstgutachterin oder Erstgutachter der Magisterarbeit bzw. gegebenenfalls erste Prüferin oder erster Prüfer des zweiten Hauptfaches ist.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Entweder: 3 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 2 Hauptseminarscheine (jeweils LN III) aus folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,
- Politische Theorie
- Internationale Beziehungen
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,

oder:

4 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 1 Hauptseminarschein (LN III) aus den folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,
- Politische Theorie,
- Internationale Beziehungen,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme.

Insgesamt sollen die Scheine die vier Teilgebiete des Faches abdecken. Die mündliche Prüfung (45 Minuten) im Nebenfach bezieht sich auf drei unterschiedliche Teilgebiete. Sprachanforderungen gemäß § 9 Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.